

Niclas Boldt
Jägersmühle 21
23774 Heiligenhafen

Mobil: ■■■■■■■■■■

< per Einschreiben / Einwurf >

Niclas Boldt - Jägersmühle 21 - 23774 Heiligenhafen

Schleswig-Holsteinische
Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Dem Verwaltungsgericht
- 6. Kammer // Kommunalwahlrecht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 SCHLESWIG

Ihr Zeichen:

SPD-Ortsverein Heiligenhafen, einstw. Rechtsschutz | Rechtsbehelf gem. § 80a VwGO

Heiligenhafen, d. 02. Januar 2016

Eilverfahren:

Verwaltungssache

Bürgermeisterwahl am 21. Februar 2016

Antragsteller:

Ortsverband der SPD
vertreten durch:
Dr. med. H. Theodor Siebel
Rüther Moor 41
23774 Heiligenhafen

./.

Antragsgegner:

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
Markt 4 - 5
23774 Heiligenhafen

hier:

Dritter gemäß § 80a(1)Alt.2 VwGO:

Niclas Boldt unabhängiger Einzelbewerber
 um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen
Jägersmühle 21
23774 Heiligenhafen

Hiermit wird beantragt, dem Antragsteller des im Detail nicht weiter bekannten Verfahrens - dem SPD Ortsverein Heiligenhafen - die Vollziehung des offenbar gewährten vorläufigen Rechtsschutzes bezüglich des Aufstellens von 50 doppelseitigen Wahlplakaten (= 100 faces) im Format DinA0 zu entziehen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung eines fairen Wahlganges im Rahmen der von allen Beteiligten zuvor so akzeptierten Regularien, hier also 10 einfache Stand-Wahlplakate plus zwei weitere an seitens der Stadt Heiligenhafen vorgehaltenen Stelltafeln, herbeizuführen, dabei insbesondere meine, Niclas Boldt, durch das vorbezeichnete Verfügungsverfahren belasteten Chancen auf Gleichbehandlung wieder herzustellen.

Den Richterinnen und Richtern der
zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Berichterstattung in der Heiligenhafener Post von Freitag, den 22. Januar 2016, Titelseite rechts oben, habe ich erste Kenntnis von einer Klage des Ortsverbandes Heiligenhafen der SPD gegen die Stadt Heiligenhafen erhalten.

Anlage 1: Kopie Zeitungsartikel "Wahlplakate: SPD reicht Klage ein"

In der aktuell laufenden Wahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen bin ich einer der insgesamt fünf Bewerber. Dabei schicken sowohl SPD wie auch CDU vorgeblich parteiunabhängige, gleichwohl parteitreu Bewerber in den Wahlgang, ein weiterer Bewerber ist transparent von der BfH nominiert, der amtierende Bürgermeister tritt parteilos an und bezeichnet sich zugleich bei Übergabe eines Geschenkes auf einer Veranstaltung der CDU als "von Kopf bis Fuss auf schwarz eingestellt"[Zitat Heiligenhafener Post vom 18. Januar 2016]. Ich selbst bin parteilos, allein und ohne jede Unterstützerguppe in die Kandidatur gegangen, wie bereits schon einmal in 1998.

Bei Feststellung der eingegangenen Kandidaturen in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 08. Januar 2016 waren alle Kandidaten neben weiteren Partei- und Bürgervertretern zugegen. Zum Ende der Versammlung gab der gewählte Gemeindevwahlleiter der Stadt Heiligenhafen, Herr Kuno Brandt – Leiter des Fachbereiches 2, Bau- und Ordnungsverwaltung der Stadt Heiligenhafen – nochmals allen bekannt, welche Bestimmungen hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten für diese Wahl gelten.

Maßgeblich ist die "Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen" vom 05.04.2012 – Der Bürgermeister –.

Anlage 2: Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

In der Satzung heißt es in § 3 (3) "Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis":

(3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. **Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder** aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

Diese in 2012 neu gefasste Satzung wurde von der SPD mitgetragen, da zuvor die BfH in einem Wahlkampf mit sehr vielen Wahlplakaten für Aufmerksamkeit sorgten, die den großen Volksparteien so nicht zuteil wurde.

Die von der SPD in die Kandidatur geführte Frau Ellen Schülke berichtet in ihrer Internetseite von der vorbezeichneten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses:

Anlage 3: Ausdruck der Internet-Unterseite unter der Rubrik "Mein Tagebuch"
→ "Fünf Bewerbungen für das Bürgermeisteramt"

Das im Gemeindesaal am 08. Januar 2016 aufgenommene Bild zeigt die Kandidatin Ellen Schülke zusammen mit dem Ortsvereinsvorsitzenden der SPD, Herrn Dr. med. H. Theodor Siebel. Somit ist belegt, dass der Antragsteller und Klageeinreicher selbst die Ausführungen des Wahlleiters Herrn Kuno Brandt mit vernommen hat. Ein Einwand dazu kam allerdings nicht.

Bemerkenswert ist in dem Text der Ghostwriter hinter Frau Ellen Schülke jedoch die Erwähnung des Ausschussmitgliedes Herrn Ottmar Dohmann. Der ist immerhin stellvertretender Vorsitzender des Ortsverein der SPD.

Darin zeigt sich, dass die betreibende SPD mit doppelter Moral im Wahlkampf agiert: Einerseits wird ein zunächst wenig auffälliges Detail gegen den Bürgermeister und Mitbewerber Heiko Müller von Herrn Dohmann sehr selbstbewusst mit Anspruch darauf, dieses unbedingt ins Protokoll mit aufzunehmen um einer späteren Anfechtungsmöglichkeit der Wahl wie etwa in Köln durch formell unzureichende Wahlzettel zu entgegnen, ins Feld geführt. Andererseits aber hat sich die SPD mit Hilfe eines formalen Rechtstitels, der einer echten Inhaltskontrolle jedoch noch nicht unterzogen wurde, nun einen werblichen Vorteil gegenüber allen anderen Kandidaten verschafft, der inhaltlich nicht dem Gleichheits- und Fairnessgebot des Wahlkampfes entspricht. Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass der Wahlgang zudem noch um die Personenfindung für ein gerade eben nicht politisch ausgestaltetes, sondern dem Neutralitätsgebot unterlegenes kommunales Amt geht.

Aus vorstehendem ergibt sich bereits, dass der an der Ausgestaltung der Wahl selbst mitbeteiligte Ortsverein der SPD keineswegs benachteiligt wurde oder ein besonderes schutzwürdiges Interesse für sich reklamieren kann. Schlimmer noch ist die perfide Strategie der SPD, die aus der

Anlage 4: Artikel "Ein Mann macht die Bürgermeister" des Hamburger Abendblatt vom 28.06.2013

ersichtlich wird. Demnach ist es ein durch und durch geplantes Handeln der SPD, eigene Kandidaten aus einem Eigeninteresse oberhalb der lokal betroffenen Ebene zu pushen und zu installieren. Ich sehe darin eine sehr bedenkliche Wählertäuschung, die nicht den vorläufigen Rechtsschutz des hier betroffenen Verfahrens beanspruchen sollte.

Wie hilflos auf eine solche Strategie die kommunale Ebene reagiert zeigt das

Anlage 5: Schreiben des Ersten Stadtrates Stephan Karschnik, CDU, vom 27.01.2016 an Niclas Boldt,

in dem jener "unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken" ohne weiteres rechtliche Fundament den Kandidaten "die Möglichkeit ... einräumt", nun ebenfalls jeweils 50 zweiseitige Wahlplakate aufzustellen.

Die der SPD durch Beschluss vom 22.01.2016 zugekommene Verfügung hat also erhebliche weitere Rechtsunsicherheiten zur Folge, was nicht im Interesse des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO liegen kann.

Diese Rechtsunsicherheiten belasten meine Einzelbewerber-Kandidatur noch zusätzlich zu der gegenwärtigen Wahlsituation, wie es sich aus meiner

Anlage 6: eMail von Sonntag, 24. Januar 2016 19:23 an das
Verwaltungsgericht in Weiterleitung der eMail vom gleichen Tag ,
11:54 an den Gemeindevahlleiter Herrn Kuno Brandt
ergibt.

Ungeachtet der vorstehenden, weitergehenden Ausführungen ist es mir, dem
Kandidaten Niclas Boldt, als Einzelbewerber schon rein organisatorisch und in
der kurzen überhaupt noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, mein
Konzept von 10 individualisierten Wahlplakaten in Eigenherstellung noch so zu
verändern, dass einer tatsächlich 10-fachen Zahl (oder auch 40-fachen Anzahl
in Bezug auf alle Mitbewerber) von Plakaten angemessen ein Gegengewicht in
der öffentlichen Wahrnehmung verschafft werden kann.

Die vom SPD-Ortsverein erlangte Verfügung ist deshalb insgesamt unbillig und
im Interesse eines gerechten Wahlganges nicht überlegen schützenswert,
weshalb aus meiner Betroffenheit als Dritter das Gericht bitte die Vollziehbarkeit
der ausgefertigten einstweiligen Verfügung gegen die Stadt Heiligenhafen und
zu einseitigen Gunsten des SPD-Ortsvereins gemäß

§ 80a(1)Alt.2VwGO aussetzen

möge.

Damit verbunden beantrage ich, die laut kleiner Abstempelung "ViSdP: Ellen
Schülke" für das Aushängen der 50 Doppelplakate seit gestern, Montag den 01.
Februar 2016, verantwortliche Kandidatin anzuweisen, überzählige Plakate bis
auf insgesamt 10 Einzelansichten abzuhängen. Frau Schülke ist nicht mit dem
Antragsteller SPD identisch. Ihr persönlich wurde einstweiliger Rechtsschutz
erkennbar nicht zugebilligt.

Der Einbezug der von der SPD propagierten Kandidatin in die hier beantragte
Drittschutzverfügung stützt sich im weiteren darauf, dass die ausgehängten
Wahlplakate eben nicht das Emblem der verantwortlichen SPD tragen, sondern
nur - den Wähler irreführend- den Namen der Kandidatin.

Anlage 7: Plakat in der Straße "Am Kalkofen", 01.02.2016

Ich rege daher ergänzend an, nach Bearbeitung meines Schutzesantrages den
Vorgang der zuständigen Behörde zur Prüfung gemäß § 108a StGB wegen
vorsätzlicher, zielstrebig und bewusster Wählertäuschung zuzuleiten.

Diese Schrift wurde vom Unterzeichner allein, nach bestem Wissen und
Gewissen wahrheitsgemäß erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

[Niclas Boldt]